



Erkelenz, den 25.02.2021

Liebe Eltern,

am 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz sieht vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen. Folgende mögliche Formen eines Nachweises über einen angemessenen Impfschutz nach §20 abs. 8 Satz 1 IfSG sind möglich:

1. Vorlage eines Impfausweises oder eines Impfpasses.
2. Nachweis über einen bereits bestehenden Immunschutz, da Ihr Kind bereits an Masern erkrankt war und daher über entsprechende Anti-Körper verfügt.
3. Nachweis über eine Kontraindikation (Unverträglichkeit) in Bezug auf eine Masern-Impfung.

Bitte legen Sie spätestens bis zum **25.03.2021** einen entsprechenden Nachweis oder eine aussagekräftige Kopie über den Impfstatus Ihres Kindes in den Anhang dieser Benachrichtigung bei SchoolFox.

Sie können den Impfpass auch Ihrem Kind mit in die Schule geben. Wir notieren dann im Sekretariat den Impfstatus und Sie bekommen den Impfpass nach wenigen Tagen zurück. Falls Sie den Impfpass nicht zur Hand haben, Ihr Kind bereits die Masern hatte oder nicht geimpft werden kann oder Ihr Kind nicht geimpft ist, dann vereinbaren Sie bitte einen Termin bei Ihrem Kinderarzt/Kinderärztin, um die nötigen Schritte einzuleiten.

Sollten Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss ich Ihr Kind ab dem **01.08.2021** an das Gesundheitsamt Heinsberg melden. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann ein Bußgeld verhängt werden. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler nicht vorgesehen.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.masernschutz.de/fileadmin/Masernschutzgesetz/Downloads/01-Merkblatt-Masernschutzgesetz-Eltern-VR4.pdf>

<https://www.masernschutz.de/fileadmin/Masernschutzgesetz/Downloads/Merkblatt-Masernschutzgesetz-Masernimpfung.pdf>

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

K. Meyersieck